

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2339 093

76

1. Gesetz: ZPO § 592

Rechtssatz: Ein Anspruch auf Kautionsleistung durch Hinterlegung eines Geldbetrages kann im Urkundenprozess geltend gemacht werden.

2. Gesetz UmstG §§ 13, 16

Rechtssatz: Die Umstellung einer vor dem Währungsstichtag vereinbarten Kautionszahlung richtet sich im allgemeinen nach der Umstellung der Forderung, die gesichert werden soll. Sie erfolgt also im Verhältnis 1:1, wenn sie von einem Pächter zur Sicherstellung künftiger Forderungen aus dem Pachtvertrag zu leisten ist.

Aktenzeichen: VI ZR 68/53

Beschluss des BGH vom 23. September 1953

LG Regensburg
OLG Nürnberg

B e s c h l u s s

In Sachen

des Cafépächters Georg S [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED] Nr [REDACTED], Landkreis R [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Anna S [REDACTED] in B [REDACTED] Nr [REDACTED], Landkreis
R [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 23. September 1953 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Professor Dr. Meiß und der Bundesrich-
ter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Bode und Dr. Hauß

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Be-
klagten auferlegt.

76

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, Anny S. [REDACTED], verpachtete durch Pachtvertrag vom 1. März 1948 dem Beklagten und seiner Ehefrau das Café B. [REDACTED] Nr. [REDACTED] nebst zugehörigen Wohnräumen zu einem Pachtzins von monatlich 350 RM auf zunächst zehn Jahre. Der Beklagte verpflichtete sich in § 14 des Vertrages, zur Sicherung der Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag entstehen konnten, eine Kautions von 3 000 RM bei der B. [REDACTED] Hypotheken- und Wechselbank in R. [REDACTED] zu hinterlegen. Da die Kautions nach Antritt der Pacht nicht gezahlt wurde, erhob die Verpächterin im Urkundenprozess zunächst Klage auf Hinterlegung von 800 DM und erwirkte ein rechtskräftiges Urteil, das dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehielt. Mit der vorliegenden Klage klagte sie dann auf Hinterlegung durch Zahlung der restlichen 2 200 DM bei der Bank. Der Beklagte beantragte Klageabweisung. Er vertrat die Auffassung, da der Klageantrag die Hinterlegung eines Geldbetrages erstrebe, sei die Klage im Urkundenprozess unstatthaft. Er macht ferner geltend, dass die Forderung auf Kautionszahlung im Verhältnis 1 : 10 umgestellt und überdies durch vertragliche Vereinbarung herabgesetzt sei. Das Landgericht erkannte im Urkundenprozess gemäss dem Klageantrag. Nach dem Tode der Verpächterin trat die Klägerin als deren Erbin in den Prozess ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück und liess die Revision gegen das Urteil zu. Mit der Revision verfolgte der Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter. Während des Revisionsrechtszuges haben die Parteien einen Räumungsvergleich geschlossen und anschliessend übereinstimmend erklärt, dass



die Hauptsache erledigt sei. Sie haben unter Verzicht auf mündliche Verhandlung (§ 128 Abs 2 ZPO) um eine Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits gebeten.

II. Die Entscheidung war gemäss § 91 a ZPO, der auch im Revisionsrechtszug Anwendung findet (BGH bei Lindenmaier-Möhring Nr 2 zu § 91 a), unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen. Dabei war insbesondere der vermutliche Prozessausgang zu würdigen. Diese Würdigung ergibt, dass die Revision des Beklagten unbegründet war, da seine Verurteilung im Urkundenprozess einen Rechtsfehler nicht erkennen lässt.

1. Zunächst sind die Bedenken der Revision gegen die Zulässigkeit des Urkundenprozesses unbegründet. Das Reichsgericht hat zwar in RGZ 104, 34 die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses in einem Falle verneint, in dem die Gläubigerin eines gepfändeten Geldanspruches auf Hinterlegung des Geldbetrages zu ihren Gunsten und zu Gunsten der Pfandgläubigerin klagte. Das Reichsgericht vertritt die Auffassung, die geforderte Hinterlegung sei keine "Zahlung" im Sinne des § 592 ZPO, da sie zwar den Schuldner von seiner Leistungspflicht befreie, den Gläubiger aber noch nicht wegen seines Anspruches befriedige, die Tilgung von Forderung und Schuld also nicht zur vollen Durchführung komme. Ausserdem werde einem Anspruch der für den Urkundenprozess wesentliche Charakter einer Primafacie-Liquidität genommen, sobald er von einem Dritten in eigenem Interesse durch Pfändung mit Beschlag gelegt sei. Es kann dahinge-

stellt bleiben, ob dieser die Zulässigkeit des Urkundenprozesses einschränkende Rechtsprechung des Reichsgerichts zu folgen ist. Jedenfalls treffen die vom Reichsgericht angeführten Gründe auf den vorliegenden Fall einer Kautionsleistung durch Geldzahlung nicht zu. Hier hatte die Verpächterin schon auf Grund des Vertrages einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme an einen Dritten, nämlich die Hinterlegungsbank. Durch die Zahlung der Kautionsleistung wäre nicht nur der Schuldner von seiner Vertragspflicht befreit, sondern auch die Gläubigerin wegen ihres Sicherungsanspruches befriedigt worden. Weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn des § 592 ZPO würde es gerechtfertigt sein, einen solchen Anspruch auf Geldzahlung an einen Dritten zum Zwecke einer Kautionsleistung von der Klagbarkeit im Urkundenprozess auszunehmen. Im Gegenteil spricht gerade der vom Reichsgericht hervorgehobene Zweck des Urkundenprozesses, einem wegen seines Inhalts und seiner Belegung durch Urkunden in besonderem Maße liquiden Anspruch eine schnelle Rechtshilfe zu gewähren, dafür, die Zulässigkeit des Urkundenprozesses zu bejahen, zumal ein schutzwürdiges Interesse des Schuldners, den Gläubiger gerade in diesem Falle auf das ordentliche Verfahren zu verweisen, nicht ersichtlich ist.

2. Zutreffend ist auch von den Vorinstanzen angenommen worden, dass die Forderung auf Kautionszahlung nicht im Verhältnis 1: 10 umgestellt worden ist. Die Kautionsleistung sollte der Sicherung der Forderungen der Verpächterin aus dem Pachtvertrage dienen, in erster Linie der Forderung auf Zahlung des Pachtzinses, dann aber auch etwaiger Schadensersatzforderungen aus dem Pachtverhältnis. Diese zu

sichernden Forderungen entstanden nach der Währungsumstellung in gleicher Höhe in DM, wie sie vor der Währungsumstellung in RM entstanden waren. Dem Sicherungszweck der Kautionszahlung und dem vermutlichen Parteiwillen entspricht es allein, dass in Anwendung des § 2 WährungsG anstelle der Reichsmark die Rechnungseinheit Deutsche Mark tritt, zumal die Höhe der Kaution ersichtlich mit Rücksicht auf den Wert des Pachtgegenstandes und die Höhe der zu leistenden Pachtzinsen festgesetzt worden ist. Es ist auch bei anderen Sicherungsrechten anerkannt, dass ihre Umstellung der Umstellung des zu sichernden Rechts folgt (Binder-Wetter-Reinbothe: Die Währungsreform, Bd II 2 Anm 6 zu § 16 UmstG; Harmening-Duden: Die Währungsgesetze, Anm 15 a zu § 13 UmstG für den Fall der Bürgschaft; BGH NJW 1951, 518 für den Fall der Vertragsstrafe). Die von der Revision angeführten Entscheidungen besagen nichts Gegenteiliges. Sie verhalten sich darüber, ob ein Anspruch auf Ergänzung einer bereits vor der Währungsumstellung gezahlten Kaution besteht und in welcher Weise der Anspruch auf Kautionsrückzahlung umzustellen ist. Sie können zur Stützung der Rechtsauffassung des Beklagten nicht herangezogen werden.

3. Das Oberlandesgericht hat das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin gewürdigt, dass mit den im Urkundenprozess zulässigen Beweismitteln der Beweis einer nachträglichen vertraglichen Herabsetzung der Kautionssumme nicht geführt worden ist. Die Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung liegen im wesentlichen auf einem Gebiet, das der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich ist. Das Oberlandesgericht hat sowohl die schriftliche Erklärung des Beklagten vom 10. Dezember 1949 wie das Ergebnis der Parteivernehmung gewürdigt, ohne dass ein

Verstoss gegen allgemeine Auslegungsregeln oder die Vorschrift des § 286 ZPO ersichtlich ist.

III. Da die Revision nach dem gegenwärtigen Streitstand erfolglos geblieben wäre, erschien es angemessen, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Bode

Dr. Hauß